



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Verwaltungsgericht Stuttgart - Postfach 105052 - 70044 Stuttgart

Rechtsanwälte  
Wirsing  
Königstraße 36  
70173 Stuttgart

Stuttgart, 09.06.2016  
Durchwahl: 0711/6673-6855  
Aktenzeichen: 7 K 3161/15  
(Bitte bei Antwort angeben)

Fristablauf:			
<b>EINGEGANGEN</b>			
16. JUNI 2016			
WIRSING <small>RECHTSANWÄLTE</small>			
WV:	bA	zV	MzK

Ihr Zeichen: 15/000057 ABW/ada

**Verwaltungsrechtssache**  
**Petra Weiß**  
**gegen Land Baden-Württemberg**  
**wegen Wahlanfechtung**

Anlage:     Schriftsatz vom 07.06.2016

Den oben genannten Schriftsatz erhalten Sie zur Kenntnis.

Auf richterliche Anordnung

Schenk  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dienstgebäude:  
Augustenstraße 5  
70178 Stuttgart

☎ Vermittlung   Telefax  
(0711) 6673 - 0   (0711) 6673-6801 u. 6970

S-Bahnhaltestelle „Feuersee“  
Ausgang Silberburgstraße

Parkmöglichkeiten bei Gericht  
sind nicht vorhanden.

Wir haben gleitende Arbeitszeit. Funktionszeit – bitte auch bei Anrufen beachten -: Mo. – Do.: 9:00 Uhr - 15.30 Uhr, Fr.: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

## EISENMANN · WAHLE · BIRK &amp; WEIDNER

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Stuttgart · Dresden

Verwaltungsgericht Stuttgart  
Augustenstraße 5

70178 Stuttgart

Stuttgart, 7. Juni 2016

Bitte stets angeben: 3711/15 St/mk

Stadt Gundelsheim - Wahlanfechtung

Sekretariat: Frau Mkaem  
Frau Maier

Fristablauf:			
<b>EINGEGANGEN</b>			
16. JUNI 2016			
<b>WIRSING</b> RECHTSANWÄLTE			
WV:	bA	zV	MzK

0711 / 2382-428

0711 / 2382-431

7 K 3161/15

In der Verwaltungsrechtssache

**Petra Weiss ./. Land Baden-Württemberg**

Beigeladen: Stadt Gundelsheim und Frau Schokatz

wegen: Wahlanfechtung

erwidern wir auf den Schriftsatz der Klägerin vom 18.11.2015 wie folgt:

Auch der weitere Vortrag der Klägerin führt nicht dazu, dass rechtliche Bedenken gegen den Einspruchsbescheid des Beklagten Landes vom 01.06.2015 bestehen. Die Klage ist abzuweisen. Im Einzelnen:

**I Zum Tatsächlichen**

1. Die Kuverts, mit denen die Herren Vierling und Reinhard dem Gemeindevwahlausschuss am 27.04.2015 die abgegebenen Stimmzettel übergeben haben, waren verschlossen.

**Dr. Eberhard Wahle**

**Prof. Dr. Hans-Jörg Birk**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Frank Eisenmann**  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Judith Schaupp-Haag**  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

**Dr. Ulrich Weidner****Prof. Dr. Wolfgang Winkelbauer**

**Dr. Helmut Schuster**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Prof. Dr. Hans Büchner**

**Ralf Bärsch**  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Uwe Holzapfel**

**Dr. Thomas Weber**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Dr. Reinhard Heer**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Torsten Dossmann**  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

**Dr. Martin Felsinger**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Dr. Bodo Missling**

**Dr. Tilo Wiech**  
Fachanwalt für Erbrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Isabella C. Maier**  
Fachanwältin für Familienrecht  
Mediatorin

**Dr. Stefan Mühlbauer**  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Dr. Thorsten Alexander**  
Fachanwalt für Strafrecht

**Dr. Olaf Hohmann****Dr. Stefan Petermann**

**Carl Rudolf Grommelt**  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

**Dr. Henning Struck****Stefan Hauser**

Partnerschaftsgesellschaft mbB, Sitz Stuttgart  
AG Stuttgart PR 720344

**70180 Stuttgart**

Boysenstraße 17 (Ecke Olgastraße)  
Tel: +49 (0) 711-23823  
Fax: +49 (0) 711-2382355  
E-Mail: Stuttgart@EWB-Rechtsanwaelt.de

**01097 Dresden**

Palaisplatz 4 (Haus des Straßenverkehrs)  
Tel: +49 (0) 351-8143291  
Fax: +49 (0) 351-8143263  
E-Mail: Dresden@EWB-Rechtsanwaelt.de

[www.EWB-Rechtsanwaelt.de](http://www.EWB-Rechtsanwaelt.de)

Kanzlei Dresden:  
RA Bärsch, RA Dossmann

**Dr. Hellmut Eisenmann (1951-1997)**  
Notar

**Beweis:** Zeugnis von Frau Heike Naber und Frau Manuela Wolfart sowie der Herren Vierling und Reinhard, zu laden über die Beigeladene Stadt;  
Zeugnis der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses.

Soweit die Klägerin vorträgt, diese Darstellung sei unzutreffend, wird der darin und in den weiteren Ausführungen immer wieder mitschwingende Vorwurf der Wahlmanipulation durch Mitarbeiter der Beigeladenen Stadt zu Gunsten der Beigeladenen Frau Schokatz entschieden zurückgewiesen.

2. Bei der Prüfungshandlung der Wahlunterlagen am 27.04.2015 wurden zunächst alle Wahl Niederschriften auf Vollständigkeit geprüft und anschließend die Stimmzettel erneut gegengezählt. Kurz nach Beginn der Prüfung hat Frau Lauk von der Kommunalaufsicht telefonisch mit Herrn Andreas Vierling Kontakt aufgenommen. Frau Lauk bat ihn aufgrund des knappen Wahlergebnisses alle ungültigen Stimmzettel sowie alle Stimmzettel der sonstigen Bewerber an sie zu übermitteln, was von der Beigeladenen durchgeführt wurde.

In dem Gespräch wurde Frau Lauk mitgeteilt, dass die Verwaltung das in den Wahlvorständen ermittelte Ergebnis noch einmal prüft. Sie hat daher darüber Auskunft gegeben, dass gegen eine Nachzählung durch die Verwaltung aufgrund des knappen Ergebnisses keine Bedenken bestünden.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Andreas Vierling, zu laden über die Beigeladene  
Zeugnis von Frau Lauk, zu laden über das Landratsamt Heilbronn

## II Zum Rechtlichen

1. Entgegen der Auffassung der Klägerin waren die Herren Vierling, Reinhard und Haag zur Vorprüfung der Wahlunterlagen am nächsten

Tag nach der Wahl, d.h. den 27.04.2015 berechtigt. Ein entsprechender Auftrag des Gemeindevwahlausschusses lag vor. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Schriftsatz vom 22.10.2015 ab Seite 6 verwiesen.

2. Soweit die Klägerin hinsichtlich der Gegenliste vorträgt, der Einsatz dieses Kontrollinstruments sei nicht freiwillig gewesen, mag dies so sein; eine rechtliche Bedeutung kommt dem jedoch nicht zu. Denn auch aus dem Umstand, dass die Wähler ihre Wahlbenachrichtigung wieder mit nach Hause genommen haben, folgt nicht, dass der Gegenliste als reines Kontrollinstrument eine wie auch immer geartete Rechts- oder Bindungswirkung zukommt. Es ist insofern nicht unklar, wie die einzelnen Wahlergebnisse lauteten.
3. Die vom Gemeindevwahlausschuss erneut geprüften Niederschriften und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses entsprach den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 KomWO im Zeitpunkt der erneuten Prüfung der Niederschriften und der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Eine spätere Kenntnis neuer Umstände führt nicht dazu, dass die Prüfung und die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht den Anforderungen des § 37 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 38 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 KomWO entsprachen.
4. Die Klägerin ist hinsichtlich ihrer Rügen in den Wahlbezirken 101 und 103 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KomWG präkludiert, da sie diese – vermeintlichen - Unregelmäßigkeiten im Einspruchsschreiben vom 06.05.2015 nicht aufgeführt hat.

Insbesondere ist der allgemein vorgetragene Einspruchsgrund, die Auszählungen in den Wahllokalen seien fehlerhaft gewesen, so dass eine öffentliche Nachzählung erforderlich gewesen sei, nicht ausreichend. Denn Sinn und Zweck einer Präklusion ist, dass all diejenigen Dinge, die nicht konkret und individualisierbar vorgetragen werden, bei der weitergehenden rechtlichen Prüfung außer Betracht bleiben. Daher müssen konkret, diejenigen Fehler gerügt werden, die Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnten. Es reicht nicht aus, in genereller Weise vorzutragen, die Auszählungen der Wahl seien fehlerhaft gewesen.

Denn andernfalls würde die Präklusionsvorschrift immer dadurch umgangen werden können, dass die Fehlerhaftigkeit der gesamten Wahl gerügt würde.

Eine Konkretisierung der Fehler ist notwendig, um eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen. Dieser Konkretisierung kommt die Klägerin in ihrem Einspruchsschreiben vom 06.05.2015 nicht ausreichend nach, da sie in keiner Weise Bezug auf die Wahlbezirke 101 und 103 und die vermeintlichen Fehler nimmt. Daher ist die Klägerin mit ihrem späteren Vorbringen zu den Vorgängen in den Wahlbezirken 101 und 103 präkludiert. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Unregelmäßigkeiten - sofern sie denn bestehen - dem Gemeindevwahlausschuss innerhalb der Anfechtungsfrist nicht bekannt waren. Auch der Hinweis, der Klägerin sei die Akteneinsicht am 17.06.2015 im Landratsamt verweigert worden, ändert an diesem Ergebnis nichts.

5. Auch wenn ein besonders knapper Wahlausgang vorliegt, führt dieser Umstand allein nicht dazu, dass die gerügten Fehler der Wahl – soweit sie denn tatsächlich vorliegen - zu einem anderen Ergebnis oder Einfluss der Wahl geführt hätten. Die Klägerin hat nicht vorgetragen und es ist nicht ersichtlich, dass die gerügten Fehler konkret zu einem anderen Wahlergebnis geführt hätten, wären die gerügten Fehler – ihr Bestehen unterstellt - nicht begangen worden.

Zuletzt liegen auch keine fundamentalen Verstöße gegen die Grundsätze einer freien und demokratischen Wahl vor. Die Klägerin versucht, durch den in allen Ausführungen mitschwingenden Vorwurf der Wahlmanipulation ein falsches Bild der tatsächlichen Abläufe zu generieren.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

Rechtsanwalt

**96z. Prof. Dr. Birk**

- Prof. Dr. Birk -